



HILFSWERK

Kinderschutzkonzept

Hilfswerk Niederösterreich

GESCHÄFTSBEREICH KINDER, JUGEND UND FAMILIE

Inhaltsverzeichnis

Commitment der Geschäftsleitung	3
Hintergrund	4
Was ist Gewalt an Kindern und Jugendlichen?	4
Präventive Maßnahmen für den Kinderschutz im Hilfswerk Niederösterreich	6
Fallmanagement	9
Rechtlicher Rahmen	10

Herausgeber und Rechteinhaber: Hilfswerk Niederösterreich Betriebs GmbH, Geschäftsbereich Kinder, Jugend und Familie, 1. Version, Oktober 2024

Commitment der Geschäftsleitung

Als Unternehmen, das sich der Betreuung und Förderung von Kindern und Jugendlichen in verschiedenen Bereichen widmet - sei es in unseren zahlreichen Kinderbetreuungseinrichtungen, in der Schulsozialarbeit, der Frühförderung oder psychologischen Beratung, um nur einige zu nennen – tragen wir eine besondere Verantwortung für das Wohl und die Sicherheit der uns anvertrauten jungen Menschen.

Das Hilfswerk Niederösterreich hat sich deshalb dazu entschlossen, ein Konzept zum Kinderschutz und zum Kindeswohl zu erstellen und in allen relevanten Bereichen zu implementieren.

Kinder und Jugendliche haben jederzeit die Möglichkeit online oder telefonisch vertraulich und wenn gewünscht anonym Kontakt mit einer* einem Kinderschutzbeauftragte*n aufzunehmen.

Wir übernehmen Verantwortung dafür, alle notwendigen Schritte zu unternehmen, um die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen vor jeder Form körperlicher und psychischer Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung zu schützen.

Wir sind uns dieser großen Verantwortung die wir tragen bewusst und deshalb sind alle Mitarbeiter*innen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, dazu angehalten stets im besten Interesse dieser zu handeln. Denn jedes Kind hat das Recht auf den Schutz und die Fürsorge, die für sein Wohlergehen notwendig sind.

Mag. Christoph Gleirscher, M.A.
Geschäftsführer Hilfswerk Niederösterreich

Mag. Katharina Rokvić
Geschäftsbereichsleitung Kinder, Jugend und Familie

Gabriela Goll, MSc
Geschäftsbereichsleitung Hilfe und Pflege daheim, Pflegedirektorin

Hintergrund

Das Hilfswerk Niederösterreich hat 2023 beschlossen, ein Kinderschutzkonzept im Geschäftsbereich KIJUFA (Kinder, Jugend und Familie) zu erarbeiten.

Erster Schritt war die Erstellung einer Risikoanalyse mit Mitarbeiter*innen, die täglich mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, um mögliche Gefahrenquellen zu erkennen. Außerdem haben wir uns intensiv mit dem rechtlichen Rahmen und den verschiedenen Formen von Gewalt an Kindern und Jugendlichen auseinandergesetzt. Es ergaben sich verschiedene präventive Maßnahmen, um Kinderschutz zu gewährleisten.

Kernstück dieser Maßnahmen ist der Verhaltenskodex, der für alle Mitarbeiter*innen den Umgang mit Kindern und Jugendlichen festlegt. Zusätzlich wurden Kinderschutzbeauftragte ernannt, die Ansprechpersonen für den Kinderschutz sind. Das Vorgehen bei Verdachtsfällen wurde im Fallmanagement klar definiert.

Definition von Gewalt an Kindern und Jugendlichen

Gewalt verletzt das Recht auf körperliche und psychische Integrität. Gewalt gegen Kinder und Jugendliche tritt in unterschiedlichsten Formen und Situationen auf und steht in der Regel mit Machtungleichgewicht und Abhängigkeiten in Zusammenhang. Sie kann durch Erwachsene, aber auch durch Kinder und Jugendliche untereinander erfolgen. Gewalt kann sich im Internet und in Sozialen Medien manifestieren oder angebahnt werden.

In Österreich ist der Einsatz jeglicher Form von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche als Erziehungsmittel in der Familie, in Schulen und Einrichtungen verboten.

FORMEN DER GEWALT

Körperliche Gewalt

Absichtliche Anwendung von körperlichem Zwang zum Nachteil eines Kindes oder Jugendlichen, unabhängig von der Intensität des Zwangs. Sie reicht vom leichten Klaps über Schütteln bis hin zu schweren Schlägen und Verletzungen mit Gegenständen.

Psychische Gewalt

Formen der Misshandlung mittels psychischen oder emotionalen Druckes, einschließlich der Demütigung eines Kindes oder Jugendlichen, Beschimpfen, in Furcht Versetzen, Ignorieren, Isolieren und Einsperren, Miterleben von häuslicher Gewalt, hochstrittige Pflegschaftsverfahren, Stalking und Mobbing und sonstige Formen von psychischer Gewalt, die sich vorwiegend im oder übers Netz manifestieren, wie etwa Verhetzung und Diskriminierung.

Sexualisierte Gewalt

Verleitung sowie Zwang von Kindern und Jugendlichen zu sexuellen Handlungen. Das erfolgt oftmals auch in Verbindung mit sexueller Ausbeutung, zum Beispiel bei der Herstellung und Verbreitung von Missbrauchsbildern im Internet. Sexualisierte Übergriffe können sich auch folgendermaßen manifestieren: durch Verwendung von nicht altersadäquaten Worten und Begriffen; durch die tatsächliche oder angedrohte sexuell motivierte Berührung von Minderjährigen; durch Aktivitäten ohne körperlichen Kontakt wie zum Beispiel das Zeigen von pornographischem Material oder Zeigen und Berühren der eigenen Geschlechtsteile in Anwesenheit eines Kindes oder Jugendlichen.

Vernachlässigung

Ständiges oder wiederholtes Unterlassen fürsorglichen Verhaltens sowie das Vorenthalten von Leistungen zur Befriedigung von Bedürfnissen (physisch, psychisch, emotional, sozial), obwohl die Möglichkeit dazu bestünde. Dies kann von der Vernachlässigung der Aufsichtspflicht, unzureichender Verpflegung bis hin zur Aussetzung des Kindes oder Jugendlichen reichen.

Strukturelle Gewalt

Diese Form der Gewalt kann in Gesellschaftssystemen, dessen Institutionen und Strukturen enthalten sein. Sie äußert sich in ungleichen Machtverhältnissen und ungleichen Lebenschancen von Frauen und Männern, jungen und alten Menschen, Menschen mit unterschiedlichem kulturellen Hintergrund oder Lebensformen.

Genderbezogene Gewalt und Ausbeutung

Umfasst Formen der Gewalt, die mit der Geschlechtsidentität und der sexuellen Orientierung zusammenhängen.

Traditionsbedingte Formen von Gewalt

Umfassen etwa bestimmte Züchtigungspraktiken, Zwangsverheiratung, Gewalttaten und -drohungen "im Namen der Ehre" sowie weibliche Genitalverstümmelung.

Präventive Maßnahmen für den Kinderschutz im Hilfswerk

Niederösterreich

Präventive Maßnahmen sind ein Zusammenspiel auf mehreren Ebenen:

BEKANNTMACHUNG DES KINDERSCHUTZKONZEPTS

Alle Personen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, werden über das Kinderschutzkonzept informiert. Sie erhalten es in schriftlicher Form bei Beginn ihrer Tätigkeit im Hilfswerk Niederösterreich. Zusätzlich ist das Kinderschutzkonzept auf der Website des Unternehmens veröffentlicht.

ANSTELLUNG VON MITARBEITER*INNEN

Der Anstellungsprozess im Bereich Kinder, Jugend und Familie ist ein mehrstufiges Auswahlverfahren. Offene Stellen werden auf der Website des Hilfswerk Niederösterreich veröffentlicht. Die Auswahl neuer Mitarbeiter*innen erfolgt anhand klar vorgegebener Kriterien.

Jede*r neue Mitarbeiter*in ist verpflichtet eine Strafregisterbescheinigung der Kinder- und Jugendhilfe vorzulegen, die zeigt, dass keinerlei einschlägige Vorstrafen und Tätigkeitsverbote enthalten sind. Jede*r Mitarbeiter*in durchläuft ein Probemonat.

VERHALTENSKODEX ZUM SCHUTZ VON KINDERN UND JUGENDLICHEN

Der Verhaltenskodex legt den Umgang mit Kindern und Jugendlichen fest.

Alle Mitarbeiter*innen und alle Personen, die mit Kindern und Jugendlichen im Hilfswerk Niederösterreich arbeiten, unterschreiben den Verhaltenskodex. Mit dieser Unterschrift verpflichtet sich jede*r Einzelne, Verantwortung für den Kinderschutz zu übernehmen.

OFFENE KOMMUNIKATIONS- UND REFLEXIONSKULTUR

Es ist unsere Überzeugung, dass eine offene, wertschätzende und unterstützende Kommunikations- und Reflexionskultur innerhalb der Organisation eine der effektivsten präventiven Maßnahmen zum Kinderschutz ist.

Wenn Unsicherheiten oder Problemlagen von Mitarbeiter*innen offen angesprochen und in wertschätzender und unterstützender Weise reflektiert werden können, dann kann frühzeitig gemeinsam ein hilfreicher Umgang erarbeitet werden und mögliche Schädigungen verhindert werden.

Alle Mitarbeiter*innen sind gemeinsam dafür verantwortlich, diese Art der Kommunikations- und Reflexionskultur zu leben.

Dafür stellt das Hilfswerk NÖ folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- **Intervision und Teamsitzung** bieten einen regelmäßigen Rahmen für klärenden Austausch und Reflexionen.
- **Supervision:** Diese ist für alle Mitarbeiter*innen mit Kontakt zu Kindern, Jugendlichen, Eltern und Bezugspersonen möglich. Die Supervision wird durch eine*n externe*n fachlich qualifizierte*n Supervisor*in geleitet.
- **Einzelsupervision:** Im Bedarfsfall wird Mitarbeiter*innen von der Organisation die Inanspruchnahme einer Einzelsupervision durch eine*n externe*n fachlich qualifizierte*n Supervisor*in ermöglicht.

- **Gespräche mit der Führungskraft:** Bei Bedarf von Austausch und Rückfragen besteht für Mitarbeiter*innen immer die Möglichkeit, mit der*dem direkten Vorgesetzten Kontakt aufzunehmen.
- **Kinderschutzbeauftragte** stehen als vertrauensvolle Ansprechpersonen für Anliegen, die den Kinderschutz betreffen, zur Verfügung.
- In regelmäßigen Abständen werden **Fortbildungen** zum Thema Kinderschutz angeboten.

KINDERSCHUTZBEAUFTRAGTE

Um den Kinderschutz im Hilfswerk NÖ zu gewährleisten und das Kinderschutzkonzept in der Institution zu verankern, wurden Kinderschutzbeauftragte ernannt. Bei der Auswahl der Kinderschutzbeauftragten wurde berücksichtigt, dass diese aus unterschiedlichen Angebotsbereichen und unterschiedlichen Regionen kommen. Damit wollen wir einer Befangenheit vorbeugen.

Alle Kinderschutzbeauftragten kommen aus pädagogischen oder psychologischen Grundberufen. Die Kinderschutzbeauftragten sind auf der Webseite des Hilfswerk Niederösterreich abgebildet.

Kinderschutzbeauftragte haben folgende Aufgabenbereiche:

- Sie sind die zuständigen Ansprechpersonen bei Verdachtsmeldungen zu Grenzverletzungen und Übergriffen auf Kinder und Jugendliche oder bei Missachtung des Kinderschutzkonzeptes mit seinem Verhaltenskodex.
- Sie gehen Verdachtsmeldungen nach, schätzen Risiken ein und leiten gegebenenfalls geeignete Maßnahmen ein.
- Die Kinderschutzbeauftragten halten sich im Verlauf eines Verdachtsfalles an das ausgearbeitete Fallmanagement.
- Wichtiger Bestandteil des Fallmanagements ist die Dokumentation aller eingehender Anfragen und Verdachtsfälle mit den dafür vorgesehenen Leitfäden und Formularen.
- Die Kinderschutzbeauftragten informieren gegebenenfalls die zuständige Führungskraft.
- Die Kinderschutzbeauftragten stehen für vertrauensvollen Austausch bei Fragen im Zusammenhang mit Kinderschutz zur Verfügung.
- Die Kinderschutzbeauftragten engagieren sich für die Bewusstseinsbildung im Kinderschutz innerhalb der Organisation zum Beispiel mit Fortbildungen.

DATENSCHUTZ ALS MAßNAHME DES KINDERSCHUTZES

Wir erheben Daten so sparsam wie möglich. Daten von Kindern und Jugendlichen werden grundsätzlich nicht nach außen weitergegeben.

Film- und Fotoaufnahmen von Kindern, Jugendlichen werden nur nach Einholung des schriftlichen Einverständnisses gemacht bzw. veröffentlicht.

Die grundlegenden Rahmenbedingungen des Datenschutzes sind in der Datenschutzerklärung auf der Webseite veröffentlicht.

Fallmanagement

Ein wichtiger Teil des Kinderschutzkonzeptes ist das Fallmanagement. Dieses beschreibt, wie bei Verdacht auf Gewalt gegen Kinder und Jugendliche vorgegangen wird. Mitteilungen, die Gewalt an Kindern und Jugendlichen betreffen, werden an die Kinderschutzbeauftragten oder einer Führungskraft gemeldet.

Es wird im 4-Augen-Prinzip eingeschätzt, ob es sich um eine **Irritation**, einen **vagen Verdacht** oder **begründeten Verdacht** handelt.

- Irritationen sind Verhaltensweisen gegenüber Kindern und Jugendlichen, die deren persönliche Grenzen überschreiten.
- Bei einem vagen Verdacht kommt es zu anhaltenden und wiederkehrenden Irritationen und/oder zu Mitteilungen von Kindern, Jugendlichen und anderen Personen.
- Ein begründeter Verdacht besteht, wenn es konkrete Beobachtungen oder Aussagen gibt oder eine Anzeige bei der Polizei und/oder Behörde eingegangen ist.

MAßNAHMEN IM FALLE EINER IRRITATION UND EINES VAGEN VERDACHTS

Die Führungskraft und die*der Kinderschutzbeauftragte führen mit allen Personen, die von der Mitteilung betroffen sind, Gespräche um die Sachlage zu klären. Wenn notwendig, gibt es von der

Führungskraft eine klare Dienstanweisung und/oder Auflagen zur Qualitätsverbesserung zum Beispiel Reflexion, Supervision, etc.

MAßNAHMEN IM FALLE EINES BEGRÜNDETEN VERDACHTS

Die unmittelbare Sicherung des Kindeswohls steht hier im Vordergrund. Im Falle einer Kindeswohlgefährdung wird bei der zuständigen Behörde eine Meldung gemacht. Ergibt sich ein begründeter Verdacht innerhalb des Hilfswerks NÖ werden von der Führungskraft dienstrechtliche Konsequenzen eingeleitet, die Geschäftsführung informiert und bei strafbaren Delikten eine Anzeige erstattet. Eine Aufarbeitung der Vorkommnisse ist durch Teamgespräche und Supervisionen gewährleistet. Es können auch externe Fachstellen, die den Schwerpunkt Kinderschutz haben, hinzugezogen werden.

Alle Maßnahmen werden schriftlich dokumentiert.

Rechtliche Grundlagen

Die Rechte von Kindern und Jugendlichen, einschließlich ihres Schutzes vor jeglicher Form von Gewalt sind auf globaler, nationaler und regionaler Ebene in verschiedenen Konventionen und Gesetzen verankert, insbesondere durch Gesetze zum Kinder- und Jugendgewaltschutz.

Die UN-Kinderrechtskonvention bildet die übergeordnete Basis der vorliegenden Kinderschutzrichtlinie <https://unicef.at/kinderrechte-oesterreich/kinderrechte>

Die darin enthaltenen vier Grundprinzipien, welche das Recht auf Gleichbehandlung, den Vorrang des Kindeswohls, das Recht auf Leben und persönliche Entwicklung sowie die Achtung vor der Meinung des Kindes umfassen, sind selbstverständlicher Teil unserer Grundhaltung.

Für den Gewaltschutz in Österreich insbesondere relevant und leitend sind folgende Gesetzesmaterien:

- Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern vom 20.1.2011.
Verfassungsgesetzlich verankert sind darin insbesondere das Recht auf eine gewaltfreie Kindheit (Art. 5), das Recht des Kindes auf angemessene Beteiligung und Berücksichtigung seiner Meinung in seinen eigenen Angelegenheiten und das für die gesamte Rechts- und Sozialordnung geltende Kindeswohlvorrangigkeitsprinzip (Art. 1)
- Weitere verfassungsrechtliche Grundlagen, insbesondere im Rahmen der Europäischen Menschenrechtskonvention und der EU-Grundrechtscharta
- § 137 ABGB Gewaltverbot; § 138 ABGB Kindeswohl - § 139 Abs 2 ABGB
- Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 – B-KJHG 2013 inklusive § 37, Meldepflicht (Mitteilungen bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung)
- StGB, Abschnitt 1, Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben; Abschnitt 10 Strafbare Handlungen, die die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung - insbesondere relevant §§ 206; 207; 207a; 207b; 208; 208a; 212; 214; 215a sowie auch § 220b Tätigkeitsverbot.